

Verbandssatzung (Lesefassung)

des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen
vom 10.06.2011 (SächsABl. 33/2011 vom 18.08.2011) unter Berücksichtigung
der 1. Änderung vom 28.04.2014 (SächsABl. 30/2014 vom 24.07.2014),
der 2. Änderung vom 19.06.2017 (SächsABl. 32/2017 vom 10.08.2017),
der 3. Änderung vom 14.09.2020 (SächsABl. 45/2020 vom 05.11.2020) und
der 4. Änderung vom 23.09.2021 (SächsABl. 48/2021 vom 02.12.2021)

I. Allgemeine Vorschriften, Aufgaben des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Remse, Ortsteil Weidensdorf.

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lugau, Lichtenstein, Oberlungwitz, Oelsnitz, Stollberg, Waldenburg sowie die Gemeinden Bernsdorf, Callenberg, Dennheritz, Gersdorf, Hohndorf, Niederdorf, Niederwürschnitz, Oberwiera, Remse und St. Egidien¹.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Städte Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lugau, Lichtenstein, Oberlungwitz, Oelsnitz, Stollberg, Waldenburg und der Gemeinden Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Hohndorf, Niederdorf, Niederwürschnitz, Oberwiera, Remse und St. Egidien sowie die Ortsteile Oberschindmaas, Niederschindmaas und die Grundstücke in der Hauptstraße 75, 92, 94 und 96 der Gemeinde Dennheritz².

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Dem Verband obliegt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach §§ 54 bis 56 WHG und §§ 48 bis 51 SächsWG in den Gebieten seiner Mitglieder nach § 2 Abs. 2. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Verbandes sind keine Anlagen des Verbandes. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgt in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers³.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.
- (4) Der Verband ist gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) abgabepflichtig und erhebt somit für die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Städte und Gemeinden für das in § 2 Abs. 2 bezeichnete Verbandsgebiet eine Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen.

¹ 1. Änderung

² 1. Änderung

³ 1. Änderung

- (5) Der Verband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen, insbesondere über die Erhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zu erlassen.
- (6) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Bei mehr als 1.000 Einwohnern erhält das Mitglied je angefangene weitere 1.000 Einwohner eine weitere Stimme dazu. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen sind die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des Vorjahres auf der Grundlage der jeweils letzten Volkszählung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Sofern ein Mitglied nicht mit allen Ortsteilen im Verband Mitglied ist, sind die Einwohnerzahlen der in § 2 Abs. 2 genannten Gebiete des jeweiligen Verbandsmitgliedes nach den Angaben der zuständigen Meldebehörden ebenfalls zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend. Auf ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl entfallen; seine Stimmenzahl wird entsprechend gekürzt⁴.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt⁵.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten werden und die Vertreter auch stimmberechtigt sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften⁶.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (5) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von den Vertretern von mindestens einem Fünftel der Stimmen aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird⁷.
- (6) Ist die Verbandsversammlung bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, findet eine zweite Sitzung statt, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens 25 Prozent aller Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten sind. Bei Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.
- (7) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung⁸.

⁴ 1. Änderung

⁵ 2. Änderung

⁶ 1. Änderung

⁷ 1. Änderung

⁸ 1. Änderung

- (8) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann die Verbandsversammlung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht⁹.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze der Verbandstätigkeit fest und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende Kraft Gesetzes und auf Grund dieser Satzung oder auf Grund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. Erlass oder Änderung der Verbandssatzung;
 2. Beitritt weiterer Mitglieder;
 3. Ausscheiden eines Mitgliedes;
 4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 6. Die Haushaltssatzung;
 7. Die Feststellung des Jahresabschlusses und/oder des Gesamtabschlusses
 8. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die örtliche Rechnungsprüfung und den Jahresabschluss und/oder des Gesamtabschlusses;
 9. Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen;
 10. Auflösung des Verbandes;
 11. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
 12. die Übertragung der Erfüllung seiner Aufgaben an Dritte gemäß § 3 Abs. 3;
 13. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von eigenen Geschäftsführern;
 14. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, den Abschluss von Rechtsgeschäften oder Vergleichen, Stundungen, Erlasse, Niederschlagungen und vergleichbare Betätigungen, wenn der Wert im Einzelfall mindestens 250.000 EUR beträgt¹⁰;
 15. Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung¹¹;
 16. ein Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 51 Abs. 1 und 2 SächsWG¹².
- Beschlüsse, welche zu Sachverhalten der Nummern 1., 2., 11. und 12. gefasst werden, bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl¹³.

⁹ 1. Änderung

¹⁰ 1. Änderung

¹¹ 1. Änderung

¹² 1. Änderung

¹³ 1. Änderung

§ 7 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gewählt für die Dauer von fünf Jahren; sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes¹⁴.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen anwesender gültiger Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und wird eine Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung, Vorsitzender der Verbandsversammlung und vertritt den Verband nach außen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Er leitet die Verbandsversammlung, vollzieht die Beschlüsse und führt die ihm von diesem Organ übertragenen Aufgaben durch.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (9) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, den Abschluss von Rechtsgeschäften oder Vergleichen, Stundungen, Erlasse, Niederschlagungen und vergleichbare Betätigungen, wenn der Wert im Einzelfall unter 250.000 EUR liegt¹⁵.

§ 8 Verwaltung des Verbandes

Der Verband richtet zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle ein und beschäftigt eigene hauptamtliche Bedienstete. Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, entscheidet die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen allein. Der Verbandsvorsitzende entscheidet allein, soweit die Verbandsversammlung ihm diese Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört¹⁶.

¹⁴ 2. Änderung

¹⁵ 1. Änderung

¹⁶ 1. Änderung

III. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfes

§ 9 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Vorschriften von § 58 Abs. 1 SächsKomZG (Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit) Anwendung.
- (2) Der Zweckverband bedient sich für die örtliche Rechnungsprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 10 Finanzbedarf

- (1) ¹Zur Deckung seines Finanzbedarfes, der nicht über sonstige Einnahmen oder Umlagen nach Abs. 2 oder § 10a gedeckt werden kann, kann der Verband eine allgemeine Umlage gemäß § 60 Abs. 1 SächsKomZG erheben, soweit nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen¹⁷. ²Umlagemaßstab ist die im Gebiet des Verbandes nach § 2 Abs. 2 entsprechend der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 entsorgte Abwassermenge des Vorjahres, gemessen an der im Vorjahr im gesamten Verbandsgebiet entsorgten Abwassermenge. ³Die Abwassermenge wird nach dem Frischwassermassstab bestimmt. ⁴Das Vorjahr bemisst sich durch den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember des Kalenderjahres, das zeitlich vor dem Jahr der Umlagenerhebung liegt.
- (2) ¹Zur Deckung der auf die Mitbenutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Kosten leisten die Verbandsmitglieder jährlich ab dem Jahr 2021 eine besondere Umlage. ²Der jährlich umzulegende Aufwand ergibt sich aus den Kosten, die gemäß § 11 Abs. 3 SächsKAG nicht von den Anschlussnehmern erhoben werden dürfen, soweit sie auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Verbandsmitglieder entfallen; § 10 SächsKAG gilt entsprechend. ³Umlagemaßstab ist die versiegelte und einleitende Fläche für öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Verbandsgebiet in der Straßenbaulast des jeweiligen Verbandsmitgliedes (in m²). ⁴Für die Ermittlung der versiegelten und einleitenden Flächen sind die Verhältnisse maßgebend, die jeweils am 30.06. des Vorjahres in dem Gebiet des betreffenden Verbandsmitgliedes vorhanden waren. ⁵Die Größe der Flächen wird im Vorfeld der Umlagenerhebung zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband abgestimmt. ⁶Unterbleibt eine Abstimmung oder kann eine Einigkeit über die Flächengröße nicht erzielt werden, wird die Summe der entwässerten Flächen vom Zweckverband geschätzt¹⁸.
- (3) ¹Umlagen nach Absatz 1 und 2 werden in der Haushaltssatzung festgesetzt. ²Die Festsetzung der Umlagen erfolgt gegenüber dem jeweiligen Verbandsmitglied jeweils durch Bescheid. ³Die Umlage nach Absatz 1 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig. ⁴Die Umlage nach Absatz 2 wird in 4 Teilbeträgen erhoben, die am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind. ⁵Rückständige Umlagen sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen^{19, 20}.

¹⁷ 3. Änderung

¹⁸ 3. Änderung

¹⁹ 3. Änderung

²⁰ Absätze 4 und 5 mit 3. Änderungssatzung gestrichen

§ 10a Einmalige Umlage²¹

¹Beim Zweckverband ist aufgrund uneinbringlicher Kosten für die Entwässerung der Gemeindestraßen für die Jahre 2015 bis 2020 ein nicht gedeckter Gesamtaufwand entstanden. ²Dieser ist unabhängig vom Saldo des Ergebnis- und Finanzhaushaltes festzusetzen (Fehlbetragsumlage). ³Zur Deckung dieses Fehlbetrages erhebt der Zweckverband eine einmalige besondere Umlage im Jahr 2021. ⁴§ 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und § 10 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend. ⁵Soweit einzelne Verbandsmitglieder für die Kosten nach Satz 1 und 2 bereits Zahlungen, ggf. an Dritte, geleistet haben, kann das jeweilige Verbandsmitglied anstelle der Zahlung der Umlage etwaige Erstattungsansprüche gegen Dritte im Umfang seiner geleisteten Zahlung an den Zweckverband abtreten.

IV. Sonstiges

§ 11 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl beschlossen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

§ 12 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl zustimmt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Die Zustimmung erfolgt unbeschadet aufsichtsbehördlicher Genehmigungserfordernisse.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende des übernächsten Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Der Umlageschlüssel richtet sich nach den Absätzen 3 und 4; im Übrigen nach § 10 Abs. 1²².
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband bzw. seine Eigengesellschaft und/oder beauftragte Dritte zur Erfüllung der verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Investitionszuschüsse sowie der Buchwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Baukostenzuschüsse sind in Abzug zu bringen. Wird der Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen, bei Gericht zugelassenen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden –Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Fördermittel und Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei entsprechender Zustimmung der Fördermittel bzw. der den Zuschuss bewilligenden Stelle zu übertragen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt anteilig Bedienstete. Die Anzahl der zu übernehmenden Bediensteten bezogen auf die Gesamtzahl der Bediensteten wird nach

²¹ Vorschrift neu eingefügt mit 3. Änderung

²² 2. Änderung

dem Verhältnis der Einwohnerzahl des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder vor Ausscheiden ermittelt. Als Berechnungsgrundlage gelten die vom Statistischen Landesamt für den 30. Juni des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens liegt, bekannt gemachten Einwohnerzahlen. Die Übernahme von Bediensteten erfolgt nur dann, wenn jeweils über 50 Prozent einer VZÄ (Vollzeitäquivalent = 40 Wochenstunden) erreicht werden.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen²³.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung erfolgt im Gebiet des Verbandes nach § 2 Abs. 2 entsprechend der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 entsorgten Abwassermenge des Vorjahres, gemessen an der im Vorjahr im gesamten Verbandsgebiet entsorgten Abwassermenge. Die Abwassermenge wird nach dem Frischwassermaßstab bestimmt. Das Vorjahr bemisst sich durch den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember des Kalenderjahres, das zeitlich vor dem Jahr der Auflösung des Verbandes liegt. Im Falle der Auflösung haften alle Verbandsmitglieder für verbleibende Verbindlichkeiten gesamtschuldnerisch²⁴.
- (3) Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes beim Verband beschäftigten Bediensteten werden von den Verbandsmitgliedern übernommen. Die Anzahl der von den Mitgliedsgemeinden zu übernehmenden Bediensteten wird auf der Basis der Einwohnerzahl zum Stichtag 30. Juni des vor dem Auflösungsjahr liegenden Jahres, die vom Statistischen Landesamt veröffentlicht wurde, nach dem d'Hondtschen Höchstzählverfahren ermittelt. Die Reihenfolge der Übernahme bezogen auf die Einzelpersonen richtet sich nach der Anzahl der zum Zeitpunkt der Auflösung arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden, wobei die höhere Stundenzahl Vorrang hat.
- (4) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergegangen sind oder wenn nur noch ein Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

§ 14 öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben²⁵

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Verbandes erfolgen durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.
- (2) ¹Ortsübliche Bekanntgaben von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen durch elektronische Veröffentlichung auf folgender Internetseite: <http://wad-gmbh.de/AZV/Bekanntgaben>. ²Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe zu vermerken.
- (3) ¹Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise

²³ 1. Änderung

²⁴ 2. Änderung

²⁵ 4. Änderung

durchgeführt werden. ²⁶Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist²⁶.

- (4) Sind sonstige öffentliche Bekanntmachungen, Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder einer Satzung, können sie dadurch bekannt gemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 15 Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsmitglieder werden im Verband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Antrag die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Plätze zur Erstellung der Abwasseranlagen unentgeltlich zu gestatten, wenn dadurch der Widmungszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle in den vorangegangenen Verbandsversammlungen beschlossenen Verbandsatzungen in ihren Änderungen außer Kraft.
- (2) Der durch diese Satzung bestätigte und gleichzeitig konstituierte Verband tritt gemäß § 6 Sicherheitsneugründungsgesetz vom 18. April 2002 in alle Rechtsverhältnisse des Verbandes gleichen Namens und der bis zum 27.05.1999 bestehenden Abwasserzweckverbände „Glauchau-Lungwitztal“ und „Steegenwiesen“ ein, insbesondere in die seit dem 17.04.1991 durch den Abwasserzweckverband „Glauchau-Lungwitztal“ und seit dem 12.06.1991 durch den Abwasserzweckverband „Steegenwiesen“ begründeten Verträge, Rechtsbeziehungen, Verbindlichkeiten, Einzelgenehmigungen usw. Die durch die bisherigen Verbandsorgane erfolgten Beschlussfassungen werden dem Abwasserzweckverband „Lungwitztal-Steegenwiesen“ zugerechnet. Anstelle etwaiger unwirksamer öffentlich-rechtlicher Maßnahmen tritt ggf. das den gleichen administrativen und wirtschaftlichen Zweck herbeiführende privatrechtliche Rechtsinstitut.

²⁶ 1. Änderung